

Status: öffentlich

### Information der Verwaltung zur Bestellung eines Behindertenbeauftragten

Amt / Sachbearbeiter/in: Leitende Verwaltungsbeamtin / Frau N. Czerny

Erstellungsdatum: 04.09.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

10.09.2020

Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen

#### Sachverhalt:

Gemäß § 41a der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können Gemeinden Beauftragte bestellen, die dafür Sorge tragen, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen wird, also einen Behindertenbeauftragten.

Die Übernahme und Ausübung dieser Aufgabe ist ein Ehrenamt. Nach § 19 Abs. 4 KV M-V gelten hierfür u.a. die Bestimmungen des § 27 KV M-V zu Entschädigungen und Kündigungsschutz. Diese Entschädigungen sind nach § 27 Abs. 2 KV M-V in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Gemeindevertretung sollte erklären, dass beabsichtigt ist die Grundlage zur Entschädigung rückwirkend in der Hauptsatzung zu fassen.

Es wird vorgeschlagen, dem Amt Warnow-West den Arbeitsauftrag zu erteilen, für diesen Punkt eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung zu entwerfen.

Lediglich eine Berichtigung der Hauptsatzung kann nicht erfolgen, da diese bisher gar keine Regelungen für einen Behindertenbeauftragten enthält.

.....  
Unterschrift

